Was ist uns die Natur wert?

HR Dr. Peter Frank, FA 13C (Naturschutz), Amt der Stmk. Landesregierung

Ein Pessimist ist, wer sich über Nutzungsbeschränkungen beklagt, obgleich das Glück bei ihm anklopft. Halten wir es fest. Die Natur ist vor der Tür. Für uns Menschen ist die Natur Lebensgrundlage und Lebensraum.

Eine gesunde Umwelt und gesunde Menschen bilden die Grundvoraussetzung dafür, unser Land zu einem innovativen Standort zu entwickeln.

Daher mit der Natur unsere neuen Standorte aufbereiten. Das ist Aufgabe der Raumplanungsbehörden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzbehörden haben dabei ihr Fachwissen einzubringen.

"NATURA 2000" ist ein Teil einer Nachhaltigkeitsstrategie nicht nur für den Natur- und Umweltschutz, sondern auch für die Stärkung des ländlichen Raumes und für die Förderung des Tourismus.

"Natur mit den Menschen und für die Menschen" solche oder ähnliche Werbespots zielen darauf ab, ein großes Stück Kuchen vom bereits internationalen Geldfluss abzuschneiden. Gewinner wird der sein, der in den nächsten Jahren noch mehr an Naturerlebnissen anzubieten hat.

Das Projekt "NATURA 2000" ist ein auf dem Gebiet der Europäischen Union im Aufbau begriffenes Netz von Schutzgebieten, mit dem Ziel, die Artenvielfalt in der EU durch Erhaltung der wertvollsten und bedrohtesten natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Die Artenvielfalt ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Bewahrung des Lebens auf der Erde. Denn unser Leben und Wirtschaften ist in hohem Maß von den natürlichen Ressourcen, den Komponenten der biologischen Vielfalt abhängig. Wir brauchen die Vielfalt in unserer Natur nicht nur zu Erholungs- und Freizeitzwecken sie ist vielmehr die wirtschaftliche Lebensgrundlage für viele Menschen in unserem Land

Die Artenvielfalt bildet einen wesentlichen Bestandteil der biologischen Vielfalt. Sie zeigt sich in der großen Zahl der Tier- und Pflanzenarten, Pilzen, Flechten und Mikroorganismen. Bis heute wurden rund 1,7 Mio Arten von Lebewesen wissenschaftlich erfasst. Studien, die in tropischen Regenwäldern durchgeführt wurden, lassen aber eine Gesamtzahl zwischen 5 und 30 Mio Arten möglich erscheinen.

Ökosysteme, die ihre Gestalt und Ausprägung unter menschlichem Einfluss erfahren haben, sind in Mitteleuropa vorherrschend. Sie rücken zunehmend in das Zentrum von Schutzkonzepten, da die Biodiversität auf Arten- und Biotopebene trotz verstärkter Schutzbemühungen weiter im Sinken begriffen und bedroht ist. Vor allem in traditionellen nachhaltig genutzten Landschaften, in denen das Jahrhunderte lange Zusammenwirken von Mensch und Tier eine hohe Lebensraumvielfalt geschaffen hat, finden bedrohte Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum.

Wenn auch Österreich im europäischen Vergleich zu den artenreichsten Ländern zählt – insgesamt wird heute von einer Zahl von rund 45.000 Tierarten, 2.950 Farn- und

Blütenpflanzen, 1.000 Moosarten sowie 813 verschiedenen Pflanzengesellschaften gesprochen – gilt es die Verluste an biologischer Vielfalt, zu stoppen.

Den Tendenzen zur Versiegelung von Flächen durch Zersiedelung, Zerschneidung von Lebensräumen durch hochrangigste Straßen ist entgegenzutreten, so auch der Intensivierung der Landnutzung durch Land- und Forstwirtschaft. Den Zielen der Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie entsprechend hat die Steiermark 40 Schutzgebiete (ein weiteres befindet sich im Stadium des Nachnennungsverfahrens) für das NATURA 2000 Netz vorgeschlagen; davon sind 18 Vogelschutz- und 36 FFH-Gebiete. Insgesamt wurden bereits 4 Schutzgebiete verordnet, 2 Gebiete werden in Kürze der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Ausweisungsprozess soll bis Ende 2006 abgeschlossen sein.

Entschädigung bei behördlicher Nutzungsbeschränkung

Wird eine Grundfläche zur Erreichung eines Schutzzweckes in ihrer Nutzung eingeschränkt, so haben die Eigentümer sowie Inhaber sonstiger privater und öffentlicher Rechte Anspruch auf die Abgeltung hiedurch entstandener erheblicher Nachteile.

Entschädigen bedeutet grundsätzlich vermögensrechtliche Nachteile aus(zu)gleichen. Der durch Eingriffe belastete Grundeigentümer soll mit der Leistung einer Ausgleichszahlung wieder in jene Vermögenslage versetzt werden, in der er sich vor diesem Eingriff befunden hat.

Entschädigen heißt somit, den Grundeigentümer nicht finanziell schlechter, aber auch nicht (finanziell) besser zu stellen. Entschädigungen werden von der Behörde bzw. dem Gericht festgesetzt.

Die Entgelthöhe für die Verpflichtung des Betroffenen, bestimmte Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes zu treffen, zu dulden oder zu unterlassen, orientiert sich an der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglichen Bewirtschaftung und der vom Naturschutz gewünschten Bewirtschaftung. Es gilt der Grundsatz, dass es zu keiner finanziellen Schlechterstellung im Vergleich zur bisherigen Bewirtschaftung kommen darf.

Der Grundeigentümer hat grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einmaliger, jährlicher oder periodischer Entgeltzahlung. Wiederkehrende Entgeltzahlungen sind wert zu sichern.

Entschädigungsregeln

Bei der Entschädigung sind künftige Nutzungsmöglichkeiten nur dann zu entschädigen, wenn dies im Naturschutzgesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

<u>Das Ertragswertverfahren</u> ist bei der Entschädigung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Regel anzuwenden. Demnach ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielten

Reinertrages zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln.

<u>Das Sachwertverfahren</u> erbringt den Wert der Sache durch Zusammenzählen des Bodenwertes, des Bauwertes und des Wertes sonstiger Bestandteile. Es kommt häufig bei der Entschädigung von baulichen Anlagen zustande.

Rechtliche Grundlagen

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.F. LGBl.Nr. 56/2004

§ 25 Entschädigung

- (1) Wer durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach den §§ 5, 6, 7, 11 und 13a
 - a) gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens auf Grund von Bewilligungen oder Genehmigungen, soweit solche erforderlich sind, berechtigt und in der Lage ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet oder
 - b) zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Aufwendungen verpflichtet wird, hat gegenüber dem Land Anspruch auf angemessene Entschädigung.
- (2) Wenn eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewährleistet ist, hat die Behörde auf Verlangen des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) das Grundstück einzulösen. Die Verpflichtung zur Einlösung entfällt, wenn ein vollwertiger Ersatz für das Grundstück zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Landesregierung hat über
 - a) Bestehen des Anspruches und gegebenenfalls
 - b) Art und Ausmaß der Entschädigung nach Anhörung eines Sachverständigen mit Bescheid zu entscheiden.
- (4) Falls zwischen dem Land und dem Grundeigentümer keine gütliche Vereinbarung über Art und Ausmaß der Entschädigung zustande kommt, ist der Antrag auf Entschädigung bei sonstigem Anspruchsverlust vom Grundeigentümer innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.
- (5) Jede Partei kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides (Abs. 3) die Festsetzung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel das Grundstück oder die Anlage liegt. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid außer Kraft. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die im Bescheid festgesetzte Entschädigung als vereinbart. Eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(6) Für das Verfahren nach Abs. 3 sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, die dritten Personen auf Grund dinglicher Rechte zustehen, ist das Eisenbahnenteignungsgesetz 1954, BGBl.Nr. 71, sinngemäß anzuwenden.

Vertragsnaturschutz

Unter vertraglichem Naturschutz sind nicht nur förmlich abgeschlossene privatrechtliche Verträge zu verstehen (Kauf, Pacht und dgl.), sondern auch fördernde Maßnahmen, die an gewisse Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen geknüpft sind. Insbesondere aktive Pflegemaßnahmen durch den Grundeigentümer sollten im Wege des Vertragsnaturschutzes erreicht werden.

Die Bereitstellung von Flächen für NATURA 2000 sowie die Entgelte dafür sollen laut Vorgaben von Umweltlandesrat **Johann Seitinger** grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen. "Für die im Zuge der NATURA 2000 – Schutzgebietsausweisung" in bestimmten Bereichen auftretenden Bewirtschaftungseinschränkungen und Auflagen sind unter grundsätzlicher Anwendung des Vertragsnaturschutzes Ersatzleistungen zu gewähren.

Rechtliche Grundlagen

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.F. LGBl.Nr. 56/2004

13a Europaschutzgebiete

(3) Für die Europaschutzgebiete sind erforderlichenfalls geeignete Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhanges I, der Vogelschutz-Richtlinie entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

§ 32a Vertraglicher Naturschutz

- (1) Das Land kann als Träger von Privatrechten zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes Vereinbarungen insbesondere mit Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten abschließen. Solche Vereinbarungen können sich insbesondere auf die entgeltliche Pflege von Natur- und Landschaft durch eine bestimmte oder durch den Verzicht auf eine bestimmte bisher ausgeübte und rechtmäßige Nutzung sowie deren vermögensrechtliche Abgeltung beziehen.
- (2) Vor Erlassung von Verordnungen, nach diesem Gesetz hat die Behörde zu prüfen, ob der Zweck der angestrebten Maßnahme nicht ebenso durch Vereinbarungen im Sinne des Abs. (1) erreicht werden kann. Die Unterlassung dieser Prüfung ist ohne Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der betreffenden Verordnung.

Als erster Ansatz des vertraglichen Schutzes sind das

- seit 1988 laufende Biotoperhaltungs- und Förderungsprogramm (BEP)

 das 1998 begonnene BIOSA-Programm für Wald- und Grundstücke zu nennen.

Der Großteil der Förderungen wird über das österreichische Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) abgewickelt. Die Fördersätze bewegen sich von ca. € 200,--/ha/Jahr bis € 800,--/ha/Jahr.

Mittel aus dem Landesbudget werden für das Wiesen- (BEP) und Wald- (BIOSA) vertragsprogramm, dem Schutz der Eichengaleriewälder, der Iriswiesen, des einzigartigen steirischen Federgrases u.v.a., aufgebracht.

Beim LIFE-Programm fördert die EU Maßnahmen in nominierten NATURA 2000- bzw. Vogelschutz-, sowie verordneten Europaschutz-Gebieten. Gefördert werden Naturschutzvorhaben, die dazu beitragen, den künftigen Erhaltungszustand von natürlichen Lebensräumen oder Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Die finanzielle Beteiligung der EU beträgt üblicherweise 50 % der Gesamtkosten. Sie erhöhen sich auf maximal 75 %, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die prioritären Lebensräumen oder Arten bzw. vom Aussterben bedrohten Vogelarten zugute kommt. Prioritäre Arten sind aufgrund ihrer geringen Verbreitung gefährdet und sind prioritäre Lebensräume in Europa vom Verschwinden bedroht. Für deren Erhaltung kommt den Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung zu. (siehe auch: www.europa.eu.int/comm/environment/life/home.htm)

Weitere EU-Förderprogramme:

Interreg III: dieses Programm unterstützt die Grenzregionen. Naturschutzprojekte wie die Pflege und ökologische Aufwertung von grenzübergreifenden Schutzgebieten oder die Sanierung von geschädigten Landschaften kann damit finanziert werden.

<u>Leader+</u>: im Rahmen dieses Programmes sollen neuartige Strategien für nachhaltige Entwicklung gefördert werden.

Der Vorteil der vertraglichen Vereinbarung liegt darin, dass durch eine positive Bewusstseinsbildung vieles im Interesse des Naturschutzes gestaltet und bewegt werden kann. Ein Nachteil kann darin gesehen werden, dass die Vereinbarungen nur zwischen den beiden Vertragsparteien und nicht gegenüber Dritten gelten und keine Sanktionsmöglichkeiten bzw. Möglichkeiten zur Erteilung von Wiederherstellungsaufträgen gegeben sind.

Mögliche Entgelte für Waldflächen in NATURA 2000-Gebieten

Die in der Folge wiedergegebenen Entgeltansätze beruhen auf Grundsätzen, die in Expertenausschüssen erarbeitet wurden. Ein Abgehen aufgrund einzelbetrieblicher Besonderheiten ist jederzeit möglich. Die Ansätze beruhen auf einer Vertragsdauer von 20 Jahren.

Verwaltungsbeitrag

Die Einbeziehung in ein NATURA 2000-Gebiet bedingt einen Mehraufwand in der Verwaltung der Betriebsflächen:

NATURA 2000 Waldfläche	Entgelt
bis 50ha	€ 110, / Betrieb / Jahr
51 – 500ha	€ 220,/ Betrieb / Jahr
501 – 1000ha	€ 440, / Betrieb / Jahr

Ökobeitrag

Für die Bereitschaft der freiwilligen Einbringung von Waldflächen in NATURA 2000-Gebieten, für den Beitrag zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Entwicklung und für das Dulden der Benützung der Flächen für Forschung und Lehre ist ein Entgelt in der Höhe von $\in 10,$ -- bis $\in 25,$ -- je ha und Jahr zu leisten.

An Nutzungsbeschränkungen

können abgegolten werden z.B.

- der zeitweilige Nutzungsverzicht in hiebsreifen Einzelbeständen
- der dauernde Nutzungsverzicht
- der Nutzungsverzicht bei kleinflächigen Schutzobjekten
 - a) Altholzinseln:

Altholzinseln sind mit mind. 10 Bäumen auf einer Fläche von 0,3 ha definiert. Je nach Hauptbaumart wird ein Beitrag von € 36,-- bis 60,--/0,1ha und Jahr angesetzt:

Weichlaubholz	€ 36,
Nadelholz	€ 44,
Hartlaubholz	€ 55,
Zirbe	€ 60,

b) Einzelbäume:

Für einen gesunden Baum (z.B. Hartbaum) ab einem Durchmesser von 35cm wird ein Beitrag von € 145,-- je Baum für eine Laufzeit von max. 10 Jahren festgelegt. Für einen toten Baum wird ein Betrag von € 75,-- je Baum festgelegt. Der Baum bleibt bis zur natürlichen Verrottung im Wald.

Zeitliche Auflagen können sein:

- Verlängerung der Umtriebszeit in ganzen Betriebsklassen
- Jahreszeitliche Nutzungseinschränkungen, z.B. durch Nutzungsverzicht während der Baltz, Brutdauer oder Zeiten der Jungenaufzucht in definierten Gebieten. Für die Einschränkung wird ein Beitrag von € 7,50/lfm und Jahr angesetzt.

Wirtschaftserschwernisse

- Eine Beschränkung in der Wahl des waldbaulichen Nutzungsverfahrens oder bei der Errichtung von Bringungsanlagen führt zu Wirtschafts- und Bringungserschwernissen. Insbesondere können Vorstellungen des Naturschutzes zu einer wesentlichen Einschränkung der waldbesitztypischen, ortsüblichen und anerkannten Waldbauverfahrens führen. Für die Abgeltung werden die Kosten der Nutzungsmöglichkeiten gegenüber gestellt.
- Verzicht der Ausbringung von behördlich genehmigten Pflanzenschutzmitteln. Ohne Verwendung von Herbiziden beträgt der Mehraufwand für die Kultursicherung € 1.100,--

pro Hektar tatsächlicher Verbauungsfläche und wird als einmaliger Betrag ausbezahlt. Berücksichtigt ist darin ein Kultursicherungszeitraum von 3 bis 10 Jahren.

Leistungen

NATURA 2000 verlangt ein Monitoring – die Beobachtung und Aufzeichnung von Veränderungen. Es ist deshalb naheliegend, für die naturschutzkonforme Betreuung einfache Dokumentationen, regelmäßige Kontrolle sowie Überwachung der Flächen durch die

Grundstückseigentümer durchführen zu lassen und diese Leistung entsprechend abzugelten (tatsächlicher Aufwand, Pauschalbetrag).

Einzelmaßnahmen können sein:

- Ameisenschutz:

Die Erhaltung von Ameisenhaufen, aber auch die Anlage neuer Ameisenkolonien, kann aus ökologischen Gründen erwünscht sein.

Bildung von Ablegern: € 110,-- je Ableger; einmalig

Laufende Betreuung: € 35,-- je Ameisenvolk (Bestehende und Ableger; jährlich)

- Aufschichten von Holzstößen, Belassen von Stammanschnitten:

Für die Erhaltung Totholz bewohnender Insekten kann es erforderlich sein, zusätzlich zu bestehendem Totholz, Biotopholz im Wald zu belassen bzw. aufzuschichten (z.B. Buchenscheitholz für den Alpenbock).

Holzstöße: \notin 40,-- bis \notin 60,--/rm einmalig Stammausschnitten: \notin 20,-- bis \notin 30,--/rm einmalig

Zum Schutz seltener Baumarten können Maßnahmen erforderlich sein, deren Aufwendungen nach tatsächlichen Kosten abzugelten sind.

Die Errichtung, die Erhaltung und der Schutz von Kleinbiotopen ist nach den tatsächlichen Kosten abzurechnen.

Naturschutz darf uns etwas wert sein

Naturschutz, im Besonderen die Umsetzung des Projektes NATURA 2000 wird in der Endstufe mit erheblichen Kosten verbunden sein. Beginnend mit der Gebietsauswahl über die Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen bis hin zum Monitoring und die Abgeltung der Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen. Die Kosten für Maßnahmen des Umweltschutzes sind gemäß Art. 175 Abs. 4 des EG-Vertrages von den Mitgliedsstaaten zu tragen. Die Kosten des Projektes NATURA 2000 werden in Österreich primär von den Naturschutzabteilungen der Bundesländer übernommen.

Schlussbemerkungen

Auch bei der Umsetzung von NATURA 2000 sind die Behörden an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden. Dies gilt auch für den Vertragsnaturschutz.

Ich glaube, dass mit dem aufgezeigten Weg und mit den von Praktikern erarbeiteten Methoden Grundlagen geschaffen wurden, die die letzten Zweifler überzeugen, dass

Naturschutz schon lange nicht mehr zum Nulltarif möglich ist.

Der Steiermärkische Landtag wird nicht umhin können, per Gesetz eine neue Finanzierungsquelle zu schaffen. Die erforderlichen Mittel könnten von denen aufgebracht werden, die Natur konsumieren, zumindest aber von jenen, die in die Natur "eingreifen" und somit eine Veränderung herbeiführen. Unsere Natur muss uns auch etwas wert sein.

Literatur:

- NATURA 2000 in Österreich (Zanini/Reithmayer)
- Katalog "Entgelte für Waldflächen in NATURA 2000-Gebieten", 2. überarb. Auflage 2002, ÖFZ
- Biodiversität in Österreich, BM f. LFUW, Wien 2004
- Entschädigungen bei behördl. Nutzungsbeschränkungen, Schlager, ÖFZ 2/2005.